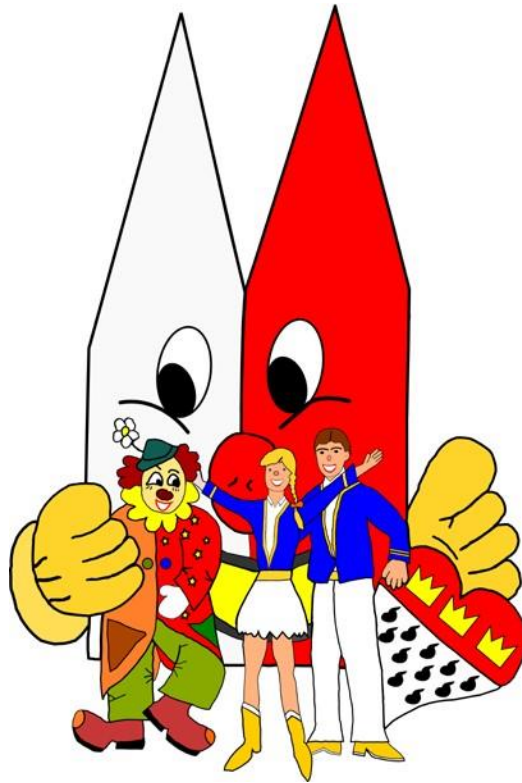


# Satzung



---

*KG Kumm, loss mer fiere, nit lamentiere e.V.*

*von 2011*

---

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Karnevals-Gesellschaft Kumm, loss mer fiere, nit lamentiere". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Karnevals-Gesellschaft Kumm, loss mer fiere, nit lamentiere eV".

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalender-jahr.

## §2 Zweck

Zweck des Vereins ist das Aufrechterhalten des Kölner Brauchtums. Er lebt und fördert den Karneval in Köln. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

## §3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Dabei spielen Alter, Geschlecht, Beruf, Religion und Staatsangehörigkeit keine Rolle. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Soweit der Vorstand den Antrag ablehnt, kann er dies ohne Angaben von Gründen tun.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.

## §5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung mindestens eines Jahresmitgliedsbeitrags in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Sollte es sich um ein Mitglied des Vorstands handeln, so ist bei der Beschlussfassung das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

## §6 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## §8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

## §9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post oder Versendung der E-Mail unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

## § 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grds. durch Handaufheben. Der Versammlungsleiter kann ein anderes Abstimmungsverfahren festlegen. Wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

## § 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.



1. *[Signature]*  
2. *[Signature]*  
3. *[Signature]*  
4. *[Signature]*



5. *[Signature]*  
6. *[Signature]*  
7. *[Signature]*